

Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Eifelstr. 6 53913 Swisttal-Buschhoven Tel. 02226/915105



Internet: www.rettet-den-kottenforst.de

Buschhoven, den 15.07.2018

An das Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Zeichen VIII B 1 - 30.63.05 (Ihr Schreiben vom 26.04.2018)

Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

wir übersenden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Änderungsverfahren für den LEP NRW, wie gewünscht als Word-Dokument und auch als pdf-Datei. Unsere Einwendungen beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 9 vorgesehenen Änderungen, welche die per Vereinssatzung vorgegebenen Aufgabenbereiche unseres Vereins direkt betreffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Klodt
(Vorsitzender des LSK)

Monika Goldammer
(Schriftführerin des LSK)

9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Der LKS spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen, im LEP von 2017 formulierten Ziels aus: *„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen“*. Diese Regelung sollte landesweit und ohne Einschränkung beibehalten werden.

Der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.
Spendenkonto 641 572 012 bei der Raiffeisenbank Rheinbach IBAN: DE71 3706 9627 0641 5720 12 BIC: GENODED1RBC

Registergericht: Amtsgericht Bonn / Registernummer: VR 12475
Anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Begründung:

- Rechtsunsicherheit schon heute trotz BSAB als Konzentrationszonen
Schon heute werden, mitten im konfliktträchtigen Ballungsraum des Kottenforstes nahe Köln und Bonn von der Kiesindustrie Prozesse angestrengt, um Abbaugelände auch *außerhalb* von Konzentrationszonen (BSAB) genehmigt zu bekommen, obwohl der LEP von 2017 dies ausdrücklich nicht vorsieht. Die Einschätzung der Landesplanungsbehörde, dass die neue Regelung mit Aufhebung der Konzentrationswirkung *rechtssicher* auf konfliktarme Räume zu beschränken sei, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft.
- Abbau von Bodenschätzen beeinträchtigt Freiraum grundsätzlich
Aus Sicht des Landschaftsschutzes beeinträchtigt jeglicher Abbau von Bodenschätzen Natur und Landschaft, meist auch bestehende und zukünftige Siedlungsbereiche. Die daraus resultierenden mannigfaltigen Raumkonflikte sind unserer Auffassung nach in einem möglichst breiten gesellschaftspolitischen Prozess zu lösen, der die oftmals entgegenstehenden Interessen gerecht gegeneinander abwägt. Eine *rechtssichere* Differenzierung in konfliktreiche und konfliktarme Räume, die zukünftig zur Festsetzung einer Konzentrationszone *als Ausnahme von der Regel* zwingend notwendig wäre, erfordert einen Konsens unter allen Beteiligten über entsprechende *Kriterien* – die bis dato nicht einmal benannt wurden!
- Politische Abwägung muss Grundlage der Regionalplanung bleiben
Der politische Abwägungsprozess zur Erarbeitung eines Regionalplans obliegt den Regionalräten, die für eine erfolgreiche Arbeit unbedingt auf eindeutige Vorgaben des Landes (LEP) angewiesen sind: Die im Entwurf genannten „*besonderen planerischen Konfliktlagen*“, welche auch weiterhin die Ausweisung einer Konzentrationszone rechtfertigen würden, erfüllen diesen Anspruch unserer Einschätzung nach nicht – sie würden absehbar zum „Zankapfel“ vor den Verwaltungsgerichten mutieren. Mit der Folge, dass Regionalplanung immer weniger Ausdruck politischen Handelns als vielmehr Produkt juristischer Auslegung und (gebundener) Genehmigungsentscheidungen seitens der Bergbaubehörden würde.
- Kommunen als letzte Instanz (oder: den letzten beißen die Hunde?)
Konfrontiert würden mit dieser eben geschilderten Entwicklung letztlich die Kommunen, auf deren hoheitlicher Fläche die Gewinnung von Bodenschätzen stattfindet: hier würde es *zunehmend* zur Konfrontation von „David gegen Goliath“ kommen, wenn die Rechtsabteilungen globalisierter Rohstoffkonzerne gegen die in ihren finanziellen Möglichkeiten oftmals limitierten Gemeinden aufbieten. Schon heute ist das im sog. „Südevier“ im Bereich Kottenforst/Ville Realität, wo sich kommunale Räte von Fachanwälten über die „überwiegenden Erfolgsaussichten“ einer Klage gegen weiteren Kiesabbau aufklären lassen – und bei unklarer Rechtslage möglicherweise haushälterischen Überlegungen den Vorrang vor den berechtigten Einwänden ihrer Bürger geben müssen.- Politikverdrossenheit ist da nicht mehr weit!

Aus unserer fast 20-jährigen Geschichte als Bürgerinitiative gegen unkontrollierten Sand- und Kiesabbau im Bereich Kottenforst/Ville können wir berichten, dass sich die Menschen hier vor Ort nicht gegen *den Kiesabbau* generell formieren. Sie gehen vielmehr verantwortungsvoll mit dem Gedanken der „Rohstoffsicherheit“ um, leben im Nahbereich von (und mit) drei größeren Gruben – mahnen aber *Verlässlichkeit* seitens der Verantwortlichen an: Für uns als

LSK ist die aber nur mit einem Plan gegeben, der – einmal im Konsens ausgehandelt – für eine definierte Laufzeit seine Gültigkeit behält!

Die jetzt geplante Regelung weckt bei vielen die Befürchtung, dass es auf einen möglichen „Nachschlag“ für die Kiesunternehmer hinausläuft, wenn die für den Versorgungszeitraum errechnete Menge nicht ausreicht. Das halten wir vor dem Hintergrund, dass erhebliche Mengen an Sand und Kies nicht unmittelbar der landesplanerisch zu gewährleistenden Versorgungssicherheit dienen, sondern in den Export gehen, für nicht vertretbar. Zumindest die exportierten Mengen an Sand und Kies tragen nicht nennenswert zur „industriellen Wertschöpfung“ bei und sollten schon deshalb keinesfalls Anlass zu Genehmigungen für Abgrabungen außerhalb von BSAB geben.